



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Stadtentwässerung Glückstadt (Entgeltsatzung) vom 02.12.2017

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 03. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel IV Abwassergebühr – erhält folgende Fassung:

§ 23 Gebührensatz

(1)

- b) Die Grundgebühr nach § 18 Absatz 3 für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| unter QN 6,0 bzw. Q ₃ 10 | 135,00 €/Jahr |
| ≥ QN 6,0 bzw. Q ₃ 10 | 680,00 €/Jahr |

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung 2,45 € je m³ Schmutzwasser.
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,59 € je m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.
d) für die Abfuhr des Schmutzwassers aus Sammelgruben 34,19 € je m³ abgefahrener Menge.

Artikel VI Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Glückstadt, 12.12.18

A. Mesch

Die Verbandsvorsteherin

